



Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

7599/19

LIMITE

JUR 141
COUR 14
INST 79

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs - Genehmigung durch den Rat

1. Mit Schreiben vom 18. Januar 2019, das beim Rat am 21. Januar 2019 eingegangen ist, hat der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union den Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der vom Rat gemäß Artikel 253 Absatz 6 AEUV zu genehmigen ist, übermittelt (Dokument 5700/19). Mit diesem Änderungsentwurf sollen die Modalitäten der Umsetzung des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln konkretisiert werden, den der neue Artikel 58a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorsieht, das derzeit in der Annahme begriffen ist (siehe Dokument 7601/19).
2. Die Gruppe "Gerichtshof" hat diese Änderungsentwürfe in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2019 geprüft.
3. Im Anschluss an diese Sitzung legte der Gerichtshof einen überarbeiteten Entwurf der Änderungen seiner Verfahrensordnung (Dokument 6451/19 vom 14. Februar 2019) vor.

4. Im Anschluss an weitere schriftliche Stellungnahmen einiger Delegationen zu dem überarbeiteten Entwurf legte der Gerichtshof am 1. März 2019 seine Beantwortung dieser Stellungnahmen gemeinsam mit einem neuen überarbeiteten Entwurf vor, in den einige der Vorschläge der Delegationen aufgenommen wurden. Die Beantwortung des Gerichtshofs und der überarbeitete Entwurf wurden den Delegationen am selben Tag für ein vereinfachtes schriftliches Verfahren bis zum 7. März 2019 zugeleitet. Bis zu diesem Tag gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Entwurf der Änderungen der Verfahrensordnung in der Fassung des am 1. März 2019 vorgelegten überarbeiteten Entwurfs (siehe Anlage) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt genehmigen¹.

¹ Im Anschluss an die Genehmigung durch den Rat wird der Gerichtshof die geänderte Verfahrensordnung gemäß Artikel 253 Absatz 6 AEUV erlassen und sie im Amtsblatt veröffentlichen lassen.

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

DER GERICHTSHOF –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass in der Verfahrensordnung die Modalitäten der Umsetzung des in Artikel 58a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln zu konkretisieren sind und sowohl die Modalitäten der Stellung und der Prüfung der Anträge auf Zulassung eines Rechtsmittels als auch der konkrete Ablauf des Verfahrens nach dieser Prüfung festzulegen sind,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist –

ERLÄSST DIE FOLGENDEN ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Im Fünften Titel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012² wird folgendes Kapitel eingefügt:

² ABl. L 265 vom 29.09.2012, S. 1, in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26.06.2013, S. 65) und vom 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12.08.2016, S. 69).

"Kapitel 1a

VORHERIGE ZULASSUNG VON RECHTSMITTELN GEMÄSS ARTIKEL 58A DER SATZUNG

Artikel 170a Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels

(1) In den Fällen des Artikels 58a Absätze 1 und 2 der Satzung hat der Rechtsmittelführer seiner Rechtsmittelschrift einen Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels als Anlage beizufügen, in dem er die für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage darlegt, die mit dem Rechtsmittel aufgeworfen wird, und der sämtliche Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, über diesen Antrag zu entscheiden. Fehlt es an einem solchen Antrag, so erklärt der Vizepräsident des Gerichtshofs das Rechtsmittel für unzulässig.

(2) Der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels darf sieben Seiten nicht überschreiten, die unter Berücksichtigung sämtlicher formeller Vorschriften der Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung erlassen worden sind, abzufassen sind.

(3) Entspricht der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels nicht den im vorstehenden Absatz genannten Anforderungen, so setzt der Kanzler dem Rechtsmittelführer eine kurze Frist zur Mängelbehebung. In Ermangelung einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet der Vizepräsident des Gerichtshofs auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit des Rechtsmittels zur Folge hat.

Artikel 170b Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels

(1) Der Gerichtshof entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels so rasch wie möglich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts durch eine speziell zu diesem Zweck eingerichtete Kammer getroffen, deren Präsident der Vizepräsident des Gerichtshofs ist und die darüber hinaus den Berichterstatter und den Präsidenten der Kammer mit drei Richtern umfasst, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt der Antragstellung zugeteilt ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels ist durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.

(4) Wird das Rechtsmittel im Hinblick auf die in Artikel 58a Absatz 3 der Satzung angeführten Kriterien ganz oder teilweise zugelassen, so wird das Verfahren gemäß den Artikeln 171 bis 190a fortgesetzt. Der Beschluss gemäß vorstehendem Absatz wird den Parteien der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht mit der Rechtsmittelschrift zugestellt; wird das Rechtsmittel teilweise zugelassen, so sind in diesem Beschluss die Gründe oder Teile des Rechtsmittels anzuführen, auf die sich die Rechtsmittelbeantwortung beziehen muss.

(5) Der Kanzler benachrichtigt sogleich das Gericht und, sofern sie nicht Partei der betreffenden Rechtssache vor dem Gericht waren, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission von der Entscheidung, das Rechtsmittel zuzulassen."

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...
